



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]


Datum 16. November 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-17/18

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag an den Landkreis Freudenstadt

Ihre E-Mail vom 14. September 2020 („FragDenStaat.de“ #197119)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. September 2020. Darin bitten Sie um Beratung zu den Gebühren, die im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes anfallen können. Es geht Ihnen insbesondere um die Frage, ob für die Zusammenstellung bzw. Erstellung einer Information Gebühren von Ihnen erhoben werden können, die dann von der Behörde ebenfalls genutzt werden können.

Grundsätzlich können Landkreise und die anderen informationspflichtigen Stellen für die Bearbeitung eines Antrags Gebühren erheben (§10 LIFG). Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtige Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen.

Die Gebühren sollen nicht von einem Antrag abschrecken. Daher werben wir dafür, Anfragen wann immer vertretbar kostenfrei zu bearbeiten.

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Dort ist seit dem Jahr 2019 auch die Höhe

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

der Gebühren gedeckelt (GBl. 2018, S. 1562-1576; <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBl20181549-G&psml=bsbawueprod.psml&max=true>). Landkreise und andere untere Landesbehörden können Gebühren nach ihrer aktuell gültigen Gebührenordnung erheben.

Beabsichtigt die öffentliche Stelle bereits bei der Zusammenstellung der Informationen diese ebenfalls zu nutzen, sind die Kosten aus unserer Sicht nicht mehr individuell zurechenbar. Gebühren sollten in diesem Fall nicht anfallen.

Grundsätzlich sind die Informationen, die nach dem LIFG erfragt wurden, weiterverwertbar. Das heißt, der Antragsteller darf die Daten öffentlich machen. Das gilt auch für die öffentliche Stelle. Da uns die Transparenz der Verwaltung ein großes Anliegen ist, empfehlen wir den öffentlichen Stellen ganz grundsätzlich, möglichst viele Informationen proaktiv zu veröffentlichen.

Bei Ihrer konkreten Fragestellung könnte ein weiterer Aspekt eine Rolle spielen. Durch das LIFG müssen nur Informationen herausgegeben werden, die bereits vorliegen. Es müssen keine Auswertungen angefertigt werden. Wird dennoch von der öffentlichen Stelle eine Auswertung erstellt, kann Ihnen diese in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten wird dabei durch die aktuell gültige Gebührenordnung der jeweiligen Stelle bestimmt.

Mehr Wissenswertes zum Gesetz finden Sie auch in unserem Praxis-Ratgeber, den Sie auch unsere Homepage herunterladen können: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg